

Revisionshistorie

Versionshinweise	Datum	Unterzeichner
Satzung in Neufassung	13.12.2024	J. Fachinger (1. Vorsitzender)

Satzung des Turn- und Sportvereins Attenhausen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1909 in Attenhausen gegründete Turn- u. Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Attenhausen“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in 56370 Attenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung der Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/-in mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Die Möglichkeit der Ehrung von Mitgliedern ist in einer dedizierten Ehrungsordnung geregelt. Änderungen der Ehrungsordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an eine(n) Ressortleiter/-in zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung und einer Ehrungsordnung – gültig in der jeweils zuletzt durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung – festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe

- unserer Gläubiger-ID *Turn- und Sportverein Attenhausen e.V.* und
- der Mandatsreferenz *Vereins-Mitgliedsnummer*

jährlich eingezogen. Fällt der Tag des Einzugs nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Rücklastgebühren und ähnliche Kosten, die aufgrund einer fehlerhaften oder nicht mehr aktuellen Bankverbindung entstanden sind, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Der Vorstand kann mit gesondertem Beschluss einem Vereinsmitglied auch die Teilnahme an Veranstaltungen, Training und Wettkampf verweigern, soweit ein nach § 5 S. 1 der Satzung vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme nach (§2) oder gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei einer/einem Ressortleiter/-in einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, regelmäßig im II. Quartal, statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mithilfe der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Bad Ems-Nassau aktuell“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung muss die Punkte

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (sofern diese erforderlich sind)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei einem Ressortleiter/-in beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand sowie den Beisitzern.

Der Kernvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Leiter/-innen der folgenden Ressorts

- Finanzen
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- Sport- und Spielbetrieb
- Liegenschaften
- Veranstaltungen

Im Falle der Nichtbesetzung aller Ressorts durch je eine(n) Leiter/-in können zwei Ressorts in Personalunion besetzt werden. Die Ressorts „Finanzen“ und „Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit“ müssen zwingend und stets durch zwei unterschiedliche Personen besetzt sein.

Darüber hinaus kann der Kernvorstand mit einem Mehrheitsbeschluss bis zu drei Beisitzer/-innen in den Vorstand berufen. Diese sind spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen.

Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder des Vorstands (Ressortleiter/-innen und Beisitzer/-innen) gleichberechtigt. Es besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Kernvorstandes im Amt.

Der/die Ressortleiter/-in Verwaltung beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kernvorstand nach § 9.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Ressortleiter/-innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Abteilungen / Ausschüsse

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein(e) Abteilungsleiter/-in vorsteht.

Gleiches gilt für projektbezogene Veranstaltungen oder Maßnahmen (Projektleiter/-in).

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse inkl. Ausschussleiter/-in bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Abteilungsleiter/-innen, Projektleiter/-innen und Ausschussleiter/-innen sind dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/-in und von der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfung

Zur jährlichen Prüfung der Kasse des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/-innen. Die Prüfung kann bei Verhinderung eines/einer Kassenprüfer/-in durch nur eine(n) Kassenprüfer/-in erfolgen. Der/die Kassenprüfer/-innen erstatten gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- sie von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Attenhausen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar zur Förderung des Sports und für sonstige gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Attenhausen